

# Weitblicke

Informationen zu aktuellen Themen für Banken,  
Wertpapierhäuser und Vermögensverwalter



**FIDLEG und FINIG sind umfassend, prinzipienbasierte  
Regulierungen auf dem neusten Stand. Warum brauchen  
wir zusätzlich noch Selbstregulierungen zum Thema  
Nachhaltigkeit?**



**Hans-Ruedi Mosberger**

Leiter Asset Management & Sustainability  
Schweizerische Bankiervereinigung

## Selbstregulierungen zum Thema Nachhaltigkeit

Hans-Ruedi Mosberger

Leiter Asset Management & Sustainable Finance

Schweizerische Bankiervereinigung

# Schweiz als führender Finanzplatz für Nachhaltigkeit

## Konsequent und schnell voranschreiten

Die Banken in der Schweiz leisten einen wirksamen und konkreten Beitrag zur Erreichung der Ziele des Übereinkommens von Paris und setzen insbesondere auf folgende Massnahmen:



Freie Selbstregulierung

### Für Kundinnen und Kunden

- Integration von **Nachhaltigkeit** in den **Beratungsprozess** auf **Anlage- und Finanzierungsseite**
- **Transparenz nachhaltiger Produkte** und **Vermeidung von Greenwashing**



Netto-Null Initiativen

### Zur Erreichung des Übereinkommens von Paris

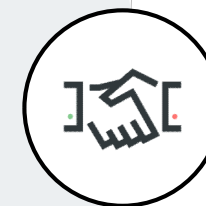
- Empfehlung zum Beitritt zu internationalen **Netto-Null Allianzen** und **Nachhaltigkeitsinitiativen**
- Beitritt der SBVg in die **Net-Zero Banking Alliance** mit **Supporter-Status**



Ausbildung

### Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- Integration von **Nachhaltigkeits-kompetenzen** in **Aus- und Weiterbildung**
- **Kundenberaterinnen** und **Kundenberater** haben spezifische und ausgewiesene **Nachhaltigkeits-Kompetenzen**

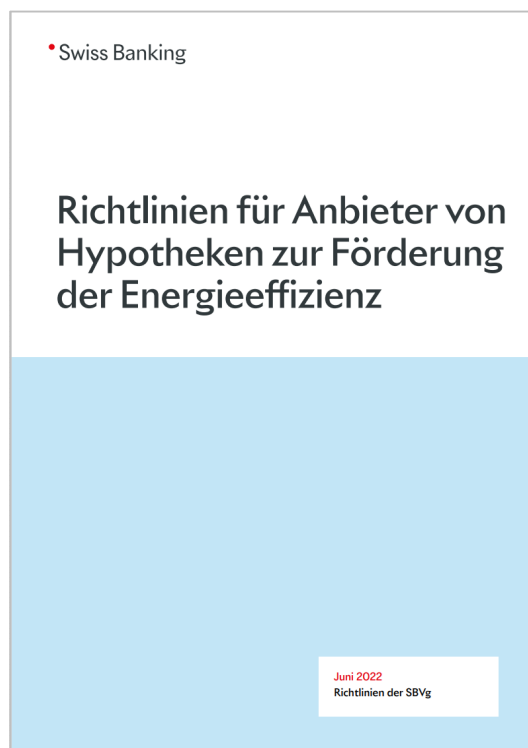
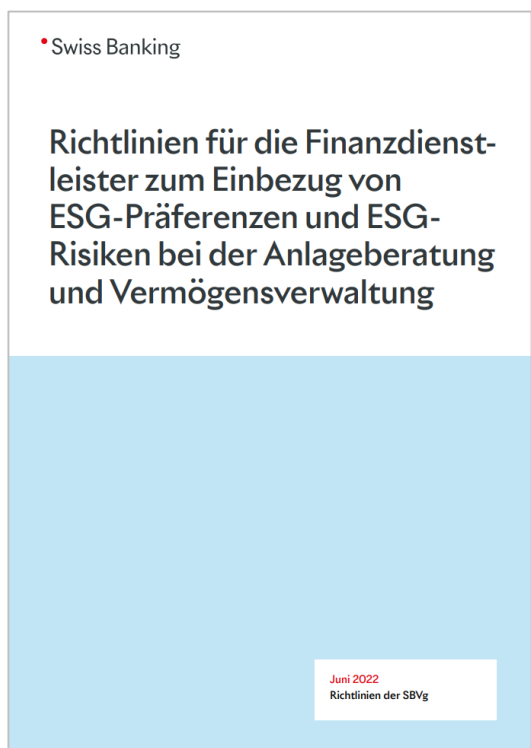


Einbezug einer breiten Gruppe von **Anspruchsgruppen und Experten** zur Berücksichtigung **verschiedener Sichtweisen und Lösungsansätze**, u.a.:

- Aufsicht
- Bildungsanbieter
- Bund
- Branche
- NGO's
- Verbände

# Selbstregulierungen der SBVg

## Einbezug von Nachhaltigkeit in den Beratungsprozess



### Rahmenbedingungen und Entstehung

- 1 Von SBVg-Mitgliedern für Mitglieder
- 2 Verbindlich für alle SBVg-Mitglieder
- 3 Nicht-Mitglieder können sich freiwillig anschliessen
- 4 Inkrafttreten: 1. Januar 2023, mit verschiedenen Übergangsfristen

# Selbstregulierung

## Definition und Arten

Welche Arten gibt es?

### Obligatorische Selbstregulierung

Beruhet auf Auftrag des  
Gesetzgebers

### Anerkannte Selbstregulierung

Wird als Mindeststandard  
anerkannt

### Freie Selbstregulierung

Privatautonom und ohne  
Mitwirkung des Staates

Aufsichtsbereich der FINMA

Quelle:

<https://www.finma.ch/de/dokumentation/selbstregulierung/>

# Richtlinien zum Einbezug von ESG-Kriterien

## Merkmale

### Fokus – Beratung

Beratung als Kernelement der Wertschöpfungskette. Kundinnen und Kunden treffen die Entscheidung.

### Bewährt – basiert auf bisherigen Arbeiten

Die Richtlinien lösen den «Leitfaden für den Einbezug von ESG-Kriterien in den Beratungsprozess für Privatkunden (2020)» ab.

### Rechtssicherheit – aligniert mit FIDLEG

Präzisiert bestehendes Recht um den Einbezug von ESG-Präferenzen und -Risiken und schafft eine rechtlich konsistente Grundlage.

### Zukunftsfähig – abgestimmt auf internationale Regulierungen

Erfüllt ein Finanzdienstleister relevante EU-Vorgaben zu ESG, so gelten die Vorgaben dieser Richtlinien als miterfüllt.

# Geltungsbereich und Anwendung

## Welche Finanzdienstleister sind per wann wie betroffen?

### Welche Finanzdienstleister?

• Swiss Banking Mitglieder



Anwendung verpflichtend

Nicht-Mitglieder



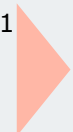
Freiwillige Unterstellung

### Wie sind die Richtlinien anzuwenden?

- Prinzipienbasierte Pflichten, die auf individuelle Umstände zu konkretisieren sind
- Fungieren als Minimal-Standards
- Können auch durch Umsetzung der relevanten EU-Vorgaben erfüllt werden → insbesondere wird hier auf die neuen MiFID II ESG Vorgaben sowie die Vorgaben der EU Offenlegungsverordnung verwiesen

### Welche Finanzdienstleistungen?

- Anlageberatung<sup>1</sup>
- Vermögensverwaltung



Anwendung verpflichtend

Übrige Finanzdienstleistungen gemäss FIDLEG<sup>2</sup>



Keine Anwendung

26.06.2022  
SBVg  
Publikation

01.01.2023  
Inkrafttreten der  
Richtlinien

01.01.2024  
Ende Übergangsfrist Aus- und  
Weiterbildung  
Ende Übergangsfrist für neue Kundinnen-  
und Kundenbeziehungen

01.01.2025  
Ende Übergangsfrist  
für bestehende  
Kundinnen- und  
Kundenbeziehungen

2022

2023

2024

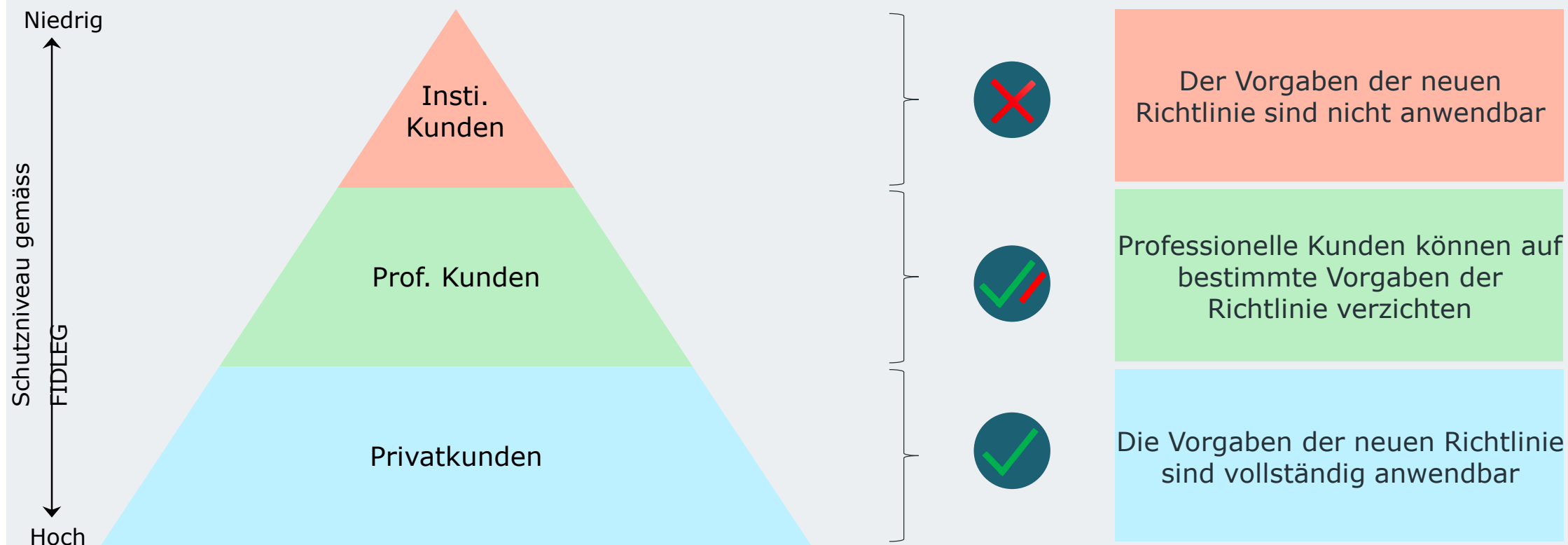
2025

<sup>1</sup> Portfoliobasierte und transaktionsbasierte Anlageberatung

<sup>2</sup> Übrige Finanzdienstleistungen gemäss Art. 3 lit. c FIDLEG, beispielsweise Execution-only Dienstleistungen

# Was sind die wesentlichen Neuerungen? Kundensegmentierung

Die Anwendbarkeit der neuen Vorgaben orientiert sich am Schutzniveau (gemäss FIDLEG) der Kunden:





# Was sind die wesentlichen Neuerungen? Informationspflichten

Die bestehenden FIDLEG Informationspflichten werden hinsichtlich ESG-Aspekte ergänzt:

Finanzdienstleister sollen generell über ihr Angebot an ESG-Anlagelösungen informieren

Für ESG-Anlagelösungen ist eine ergänzende Risikoaufklärung durchzuführen

Generelle Informationen über ESG-Präferenzen und ESG-Anlagelösungen für Kunden mit ESG-Präferenzen

Finanzdienstleister informieren Kunden über Berücksichtigung ihrer ESG-Präferenzen bei ESG-Anlagelösungen

- Swiss Banking

Schweizerische Bankiervereinigung  
Aeschenplatz 7 · Postfach 4182 · 4002  
Basel

[swissbanking.ch](http://swissbanking.ch)